

**Benutzungsordnung
für den öffentlichen Fahrgastschiffsanleger
in der Gemeinde Hechthausen
vom 16. September 2010**

Aufgrund des § 6 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Hechthausen in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung der Einrichtung

Die Gemeinde Hechthausen ist Eigentümerin des Fahrgastschiffsanlegers in der Gemeinde Hechthausen, Ortsteil Klint, gelegen am Landesgewässer *Oste* zwischen Strom-km 23,554 und 23,547. Die Gemeinde Hechthausen stellt den Fahrgastschiffsanleger als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Der Anleger dient vorrangig dem Anlegen von Fahrgastschiffen zum Zwecke des Ein- und Ausstiegs der Fahrgäste.
- (2) Der Anleger dient daneben dem Anlegen von Ausflugsschiffen oder –booten zum Zwecke des Ein- und Ausstiegs von Fahrgästen für Naturbeobachtungsfahrten auf der *Oste* und den Uferbereichen oder für Fährfahrten zwischen den *Oste*-Ufern.
- (3) Der Nutzung nach Absatz 1 und 2 ist Vorrang zu geben. Führer/innen von Sport- und Freizeitbooten ist die Benutzung des Anlegers erlaubt, soweit die Benutzung nach Absätzen 1 und 2 nicht eingeschränkt wird.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen wie Schnee, Eisglätte oder Sturm sowie bei Hochwasser und für die Dauer von Reparatur- oder Reinigungsarbeiten kann die Benutzung des Anlegers eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 3 Benutzungsregeln

- (1) Der Anleger und die darauf befindlichen Aufbauten und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 2 benutzt werden.
- (2) Auf dem Anleger ist Grillen und Entzünden von Feuer sowie Zelten und Nächtigen verboten.

- (3) Die Ablagerung von Abfällen und sonstigen Materialien ist verboten.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (5) Die Benutzung und das Betreten des Anlegers erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Gemeinde Hechthausen übt auf dem Fahrgastschiffsanleger das Hausrecht aus. Anordnungen von durch die Gemeinde Hechthausen beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder Anordnungen von Personen nach Satz 2 nicht nachkommen, können vom Anleger verwiesen werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen kann ein Platzverbot oder ein Benutzungsverbot ausgesprochen werden.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeinde Hechthausen kann in Einzelfällen Änderungen hinsichtlich der Benutzung des Fahrgastschiffsanlegers festlegen sowie auf Antrag Ausnahmen von den Benutzungsrechten (§ 2) und den Benutzungsregeln (§ 3) zulassen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Hechthausen haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch vorschriftswidriges Handeln, unsachgemäße Benutzung oder durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte erfolgt das Betreten des Anlegers auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Hechthausen führt im Bereich des Anlegers und auf dem Anleger keinen Streu- und Räumdienst aus.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. den Anleger entgegen den Regelungen in § 2 nutzt;
 - 2. das Anlegen der vorrangig Nutzungsberechtigten (§ 2 Absatz 1 und 2) behindert oder die Nutzung durch diese einschränkt (§ 2 Absatz 3);
 - 3. den Anleger und die darauf befindlichen Aufbauten und Einrichtungen beschädigt, verunreinigt (insbesondere durch Abfall oder Farbbeschmierungen), oder zweckentfremdet benutzt (§ 3 Absatz 2);
 - 4. auf dem Anleger ein Feuer oder einen Grill entzündet (§ 3 Absatz 3);

5. auf dem Anleger zeltet oder nächtigt (§ 3 Absatz 3);
6. Abfälle oder sonstige Materialien auf dem Anleger oder im Uferbereich des Anlegers ablagert (§ 3 Absatz 4);
7. Hunde unangeleint auf dem Anleger führt (§ 3 Absatz 5).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Absatz 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hechthausen, 16. September 2010

Gemeinde Hechthausen

(L.S.)

Neumann
Bürgermeister

Brauer
Gemeindedirektor

Anmerkung:

Die Satzung vom 16.09.2010 trat am in Kraft.